



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-0, Fax: 02222 945-126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎ 02222 9437-0

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:

Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

Terminvereinbarung unter ☎ 02222 945-181 oder -182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration: Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten der übrigen Ämter:

Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

Nur nach Terminvereinbarung! Besucher aller Dienststellen müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter ☎ 02222 945-101

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.
CDU ☎ 02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

SPD ☎ 02222 9956331, fraktion@spd-bornheim.nrw

Bündnis 90/Die Grünen ☎ 02222 9956328, 0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de

UWG/Forum ☎ 02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de

FDP ☎ 02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de

ABB ☎ 0151-7221101, bornheimer123@yahoo.de

IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Susanne Römer-Winkler, Pressestelle, ☎ 02222 945-266, pressestelle@stadt-bornheim.de

Die nächsten Sitzungen

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Mittwoch, 21.04.2021, 18 Uhr, Aula der Europaschule, Goethestraße 1, Bornheim

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur

Donnerstag, 22.04.2021, 18 Uhr, Aula der Europaschule, Goethestraße 1, Bornheim

Integrationsausschuss

Dienstag, 27.04.2021, 18 Uhr, Seminarraum 2 des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, Adenauerallee 50, Roisdorf

Haupt- und Finanzausschuss

Donnerstag, 29.04.2021, 9 Uhr, Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel

Die Termine gelten unter der Voraussetzung, dass es nicht zu weiteren Einschränkungen kommt.

Die Sitzungen sind öffentlich. Aufgrund der Coronaschutzverordnung steht nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung und eine Anmeldung per Mail unter claudia.gronewald@stadt-bornheim.de wird für Gäste dringend empfohlen. Während der Sitzung gelten die Hygieneregeln und es muss durchgehend ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Aktuelle Informationen im Internet unter www.bornheim.de oder unter session.stadt-bornheim.de.

Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt

Dienstag, 04.05.2021, 18 Uhr, Aula der Europaschule, Goethestraße 1, Bornheim

Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Mittwoch, 05.05.2021, 18 Uhr, Aula der Europaschule, Goethestraße 1, Bornheim

Ausschuss für Stadtentwicklung

Donnerstag, 06.05.2021, 18 Uhr, Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel

Corona-Pandemie: Gedenken an Verstorbene

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier lädt am Sonntag, 18. April 2021, zum gemeinsamen Gedenken an die Verstorbenen in der Corona-Pandemie ein. Die Stadt Bornheim, die Gemeinde Alfter, die Kirchen und der Ambulante Hospizdienst e. V. für Bornheim und Alfter beteiligen sich am Gedenktag und rufen zur Teilnahme auf.

Aufgrund des Infektionsgeschehens wird bewusst auf eine zentrale Präsenzveranstaltung verzichtet. Stattdessen wird in den Gottesdiensten am Sonntag an alle Menschen gedacht, die mit oder an einer Covid-19-Infektion in Bornheim und Alfter verstorben sind. Die beiden Bürgermeister

Christoph Becker und Dr. Ralf Schumacher werden ein Grußwort sprechen. Da sie nicht an allen Messen teilnehmen können, wird ihr Grußwort in den übrigen Kirchen verlesen. Alle Menschen sind außerdem herzlich eingeladen, am Sonntag, 18. April, um 19:30 Uhr – wenn im Stadtgebiet die Glocken läuten – eine Kerze anzuzünden.

Eine Anmeldung zum Gottesdienst ist erforderlich. Aktuelle Informationen gibt es auf den Webseiten der Kirchengemeinden unter <https://vorgebirge.ekir.de/inhalt/termine-gottesdienste-veranstaltungen> oder www.kath-kirchen-bornheim.de/aktuelles-events/gottesdienste.

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33
E-Mail: sbbmail@sbbonline.de
Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:

Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:

Montag 12:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 1. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎ 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter www.stadtbetrieb-bornheim.de

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 3716

Hallenbad und Sauna sind aufgrund der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bis auf Weiteres geschlossen.

Aktuelle Infos gibt es unter:
www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 938-565, Fax: 02222 938-567
E-Mail: stadtbuecherei@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de/stadtbuecherei

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-460, Fax: 02222 945-115
E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de
Homepage: www.vhs-bornheim-alfter.de

ENERGIEBERATUNG

Kostenlose telefonische Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 21. April 2021 von 14 bis 17.45 Uhr, Anmeldung erforderlich unter: ☎ 02222 945-285, tobias.gethke@stadt-bornheim.de



Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung vom 06.04.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 18.03.2021 die folgende 2. Satzung vom 06.04.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017 beschlossen:

Artikel I
 Der bisherige § 5 Abs. 5 der Satzung wird durch folgende Regelung ersetzt:

5. Niederschlagswassernutzungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, bei denen mittels einer Zisterne Niederschlagswasser gesammelt und dieses dann als Brauchwasser zum Betrieb von Toilettenanlagen und/oder Waschmaschinen auf dem Grundstück verwendet wird. Solche Anlagen sind gemäß § 11 der Entwässerungssatzung anzeigepflichtig. Der Grundstückseigentümer hat vor Baubeginn Unterlagen über Art, Volumina und ggf. Drosselabfluss der Zisterne vorzulegen.

Für die Flächen, die an eine Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossen sind, gilt Folgendes:

5.1 Wenn die Einleitung des nicht als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage vollständig ausgeschlossen ist (kein Überlauf in Kanal zulässig) und die durch geeichten Wassermesser nachgewiesene Brauchwassermenge der Berechnung der Abwassergebühr für Schmutzwasser zugrunde gelegt wird, dann wird die angeschlossene Fläche bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren nicht berücksichtigt.

5.2 Bei Niederschlagswassernutzungsanlagen, deren Zisterne indessen über einen Überlauf in den Kanal verfügt, wird die angeschlossene Fläche zu Niederschlagswassergebühren herangezogen, jedoch auf Antrag des Grundstückseigentümers bei der Berechnung wie folgt gemindert:

a) Wird die Zisterne als Retentionszisterne (bestehend aus Retentions- und Nutzvolumen) mit einem nachweislichen Retentionsvolumen von mind. 25 l pro m² angeschlossene Fläche, mind. jedoch 3 m³ und einem Drosselabfluss von max. 0,002 l/m²*s betrieben, erfolgt eine Flächenreduzierung um 75 %.

b) Unterschreitet die Retentionszisterne das in Ziffer 2 a) genannte Retentionsvolumen und/oder überschreitet die Retentionszisterne den in Ziffer 2 a) genannten Drosselabfluss, erfolgt eine Flächenreduzierung um 50 %.

c) Bei Zisternen ohne Retentionsvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung um 25 %.

5.3 Wird das Nutzvolumen einer Retentionszisterne gemäß Ziffer 5.2 a) nicht als Brauchwasser zum Betrieb von Toilettenanlagen und/oder

Waschmaschinen auf dem Grundstück eingesetzt, aber zur Gartenbewässerung verwendet, reduziert sich die angeschlossene Fläche auf Antrag des Grundstückseigentümers um 50 %. Bei allen sonstigen Anlagen/Einrichtungen zur Aufnahme und Speicherung von Niederschlagswasser, deren Nutzvolumen z.B. lediglich der Gartenbewässerung dient und mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, erfolgt keine Flächenreduzierung.

5.4 Wird das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser mit der hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Befreiung von der Überlassungspflicht über einen Überlauf der Retentionszisterne nachweislich in eine Rigole eingeleitet wird die angeschlossene Fläche bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren nicht berücksichtigt.

Artikel II
In-Kraft-Treten
 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
 Vorstehende 2. Satzung vom 06.04.2021 zur Änderung über die Erhebung von Kanalschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für

Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 4.

Gemäß § 27. Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Das Abstimmungsverfahren zur Umwandlung der Katholischen Martinus-Grundschule Merten in eine Gemeinschaftsschule gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die erforderliche Mehrheit von 98 Stimmen wurde mit insgesamt 152 Stimmen deutlich überschritten und einer Umwandlung der Katholischen Martinus-Grundschule somit seitens der Elternschaft zugestimmt. Diesem Ergebnis hat die Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.03.2021 zugestimmt.

Bornheim, den 29.03.2021

Stadt Bornheim

gez. Christoph Becker
 Bürgermeister

– abstimmungsberechtigt:
195 Stimmen

Öffentliche Bekanntmachung der Abstimmung zur Umwandlung der Martinus-Grundschule Merten, Katholische Grundschule der Stadt Bornheim, von einer Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)

– abgegebene Stimmen:
165 Stimmen

– ungültige Stimmen:
4 Stimmen

– zugestimmt haben:
152 Stimmen

nicht zugestimmt haben:
9 Stimmen

Gemäß § 27. Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Das Abstimmungsverfahren zur Umwandlung der Katholischen Martinus-Grundschule Merten in eine Gemeinschaftsschule gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die erforderliche Mehrheit von 98 Stimmen wurde mit insgesamt 152 Stimmen deutlich überschritten und einer Umwandlung der Katholischen Martinus-Grundschule somit seitens der Elternschaft zugestimmt. Diesem Ergebnis hat die Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.03.2021 zugestimmt.

Bornheim, den 29.03.2021

Stadt Bornheim

gez. Christoph Becker
 Bürgermeister

– abstimmungsberechtigt:
195 Stimmen



Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Bornheim gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW i. V. m. § 96 Absatz 2 GO NRW

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 03. September 2020 in Ausführung des § 116 Abs. 9 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

- Der Rat
1. nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses

2. bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss 2018 gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW.“

Der Gesamtabchluss 2018 in Form der nachstehenden Gesamtbilanz sowie Gesamtergebnisrechnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Gesamtabchluss 2018 mit sämtlichen Anlagen wird ab sofort für die Dauer eines Jahres zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

montags - freitags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
in Zimmer 457 des Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim verfügbar gehalten.

Der Gesamtabchluss 2018 kann auf der Homepage der Stadt Bornheim (www.bornheim.de) abgerufen werden.
Bornheim, den 25. März 2021
Stadt Bornheim
gez. Christoph Becker
Bürgermeister

Gesamt-Bilanz Konzern Stadt Bornheim zum 31.12.2018

A K T I V A	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	P A S S I V A	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
1. Anlagevermögen	513.485.843	501.329.812	1. Eigenkapital	100.079.982	104.322.750
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	663.162	722.788	1.1 Allgemeine Rücklage	87.007.867	88.687.804
1.2 Sachanlagen	504.624.023	492.795.829	1.4 Gesamtergebnis	-4.742.039	-2.847.589
1.2.1 Unbeb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte	33.531.961	33.646.788	1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	17.814.153	18.482.535
1.2.1.1 Grünflächen	24.836.203	24.554.601	2. Sonderposten	127.489.577	118.575.891
1.2.1.2 Ackerland	1.479.384	1.479.384	2.1 für Zuwendungen	76.688.090	74.312.921
1.2.1.3 Wald, Forsten	491.708	478.789	2.2 für Beiträge	36.600.053	38.285.161
1.2.1.4 Sonst. unbeb. Grundstücke	6.724.666	7.134.013	2.4 Sonstige Sonderposten	14.201.434	5.977.810
1.2.2 Beb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte	123.165.108	124.098.270	3. Rückstellungen	49.415.835	44.113.793
1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen	16.862.577	16.846.046	3.1 Pensionsrückstellungen	36.358.378	34.659.101
1.2.2.2 Schulen	75.788.586	76.423.457	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	5.773.230	4.488.542
1.2.2.3 Wohnbauten	8.337.429	8.161.717	3.4 Steuerrückstellungen	2.578	0
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- u. a. Betr. geb	22.176.515	22.667.050	3.5 Sonstige Rückstellungen	7.281.649	4.966.150
1.2.3 Infrastrukturvermögen	331.628.013	323.073.424	4. Verbindlichkeiten	242.092.148	242.240.023
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturverm.	40.667.671	38.238.170	4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investit.	166.036.032	169.107.532
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	5.401.386	4.821.013	4.3 Verbindl. aus Krediten z. Liquid. sich	67.780.000	64.400.000
1.2.3.4 Entw.- u. Abwasserbeseitigungsanl.	112.166.417	110.197.825	4.5 Verbindl. aus Lief. u. Leistungen	3.873.613	3.627.916
1.2.3.5 Straßenn. mit Wege, Plätze u. Verkehrs	101.307.374	97.737.150	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	4.402.503	5.104.574
1.2.3.6 Sonst. Bauten des Infrastrukturverm.	4.879.004	5.565.094	5. Passive Rechnungsabgrenzung	8.576.443	8.196.542
1.2.3.7 Wasserversorgungsanlagen	23.409.405	22.155.997			
1.2.3.8 Aufgedeckte Stille Reserve Infrastrukturvermögen	12.058.389	12.514.351			
1.2.3.9 Stromversorgungsanlagen	12.675.106	12.445.831			
1.2.3.10 Gasversorgungsanlagen	19.063.262	19.397.993			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	396.514	396.514			
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.614.295	2.693.571			
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.962.343	3.309.051			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.325.789	5.578.212			
1.3 Finanzanlagen	8.198.658	7.811.194			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.223.568	3.223.568			
1.3.3 Übrige Beteiligungen	3.897.331	3.897.331			
1.3.4 Sondervermögen	0	0			
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	997.320	609.722			
1.3.6 Ausleihungen	80.439	80.573			
2. Umlaufvermögen	12.842.356	14.683.259			
2.1 Vorräte	416.609	296.172			
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	416.609	296.172			
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	10.417.793	9.977.935			
2.2.1 Forderungen	9.992.915	9.400.024			
2.2.2 Sonst. Vermögensgegenstände	424.879	577.911			
2.4 Liquide Mittel	2.007.953	4.409.153			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.325.786	1.435.928			
BILANZSUMME:	527.653.985	517.448.999	BILANZSUMME:	527.653.985	517.448.999

Gesamt-Ergebnisrechnung Konzern Stadt Bornheim 2018

Ertrags- und Aufwandsarten		Gesamt-Ergebnisrechnung 2018 EUR	Gesamt-Ergebnisrechnung 2018 Anteil	Gesamt-Ergebnisrechnung 2017 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	63.540.707	49,19%	60.357.940
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.693.887	18,34%	25.904.810
3	+ Sonstige Transfererträge	1.213.573	0,94%	2.347.791
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	28.058.376	21,72%	26.627.278
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.701.090	2,87%	3.858.494
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.405.206	2,64%	3.131.017
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.381.739	4,17%	4.649.684
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	173.841	0,13%	129.549
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0,00%	0
10	= Ordentliche Gesamterträge	129.168.420	100%	127.006.564
11	- Personalaufwendungen	32.199.819	25,12%	28.831.850
12	- Versorgungsaufwendungen	2.439.886	1,90%	2.067.264
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.053.829	19,55%	25.832.134
14	- Bilanzielle Abschreibungen	14.168.754	11,05%	13.891.837
15	- Transferaufwendungen	46.168.472	36,02%	45.624.755
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.147.193	6,36%	7.238.878
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	128.177.955	100%	123.486.719
18	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	990.465		3.519.845
19	+ Finanzerträge	800.258		571.924
20	- Finanzaufwendungen	5.985.318		6.214.997
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-5.185.061		-5.643.073
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-4.194.596		-2.123.228
23	+ Außerordentliche Erträge	0		0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0		0
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0		0
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-4.194.596		-2.123.228
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	547.443		724.361
28	= Gesamtbilanz-Ergebnis (= Zeilen 26 und 27)	-4.742.039		-2.847.589